

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[\[IG\\_K-JU\\_555\]](#)

3 verschlossene Kuverts in 1 Sammelumschlag  
Einschreiben Rückschein

**- persönlich -**

Herr Edmaier  
Staatsanwaltschaft München II  
- Strafvollstreckung -  
Arnulfstraße 16-18  
80335 München

**CC:**

an alle  
**Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags**

an alle  
**Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung**

**- persönlich -**

Frau Manger  
Rechtspflegerin  
Staatsanwaltschaft München II  
Arnulfstraße 16-18  
80335 München

**- persönlich -**

Walter Horn  
Leitender Oberstaatsanwalt  
Staatsanwaltschaft München II  
Arnulfstraße 16-18  
80335 München

Vaterstetten, 04.06.2024

Ihre Zeichen: 17 VRs 14437/23 [\[IG\\_K-JU\\_553\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_554\]](#)

meine Zeichen **17 Js 29329/22**

[\[IG\\_K-JU\\_402\]](#) bis [\[IG\\_K-JU\\_555\]](#) ff., [\[IG\\_S11\]](#), [IG\\_S12\]](#), [\[IG\\_S13\]](#), [\[IG\\_S15\]](#), [\[IG\\_S16\]](#)  
alle referenzierten Dokumente [\[IG\\_K-XX\\_23yyy\]](#) oder [\[IG\\_O-XX\\_yyyyy\]](#) sind barrierefrei  
und öffentlich zugänglich über den Webaufttritt der Interessengemeinschaft der  
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,  
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>  
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen  
politisch motivierte Willkürjustiz und Staatsterrorismus**

Ich habe am 23.04.2024 von der sogenannten „**Rechtspflegerin**“ **Manger der Staatsanwaltschaft München II** ein nicht unterzeichnetes (und schon aus diesem Grund rechtsungültiges) und auf den 17.04.2024 datiertes Schreiben mit Betreff „Vollstreckungsverfahren gegen Sie wegen Verleumdung, Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023, Az. 5 Cs 17 Js 14437/23, rechtskräftig seit 25.01.2024“ erhalten ([\[IG\\_K-JU\\_553\]](#)).

Dieser Betreff enthält **6 Lügen** (ugs für **vorsätzlich bewusst unwahre Behauptungen**).

Ich habe am **30.05.2024** eine auf den 21.05.2024 datierte und am 25.05.2024 meinem Briefkasten förmlich **ersatz**zugestellte (*Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO*) „Ladung zum Antritt der **Ersatzfreiheitsstrafe**“ mit dem weiteren Betreff „Vollstreckungsverfahren gegen Sie [...] wegen

Verleumdung, Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023, Az. 5 Cs 17 Js 14437/23, rechtskräftig seit 25.01.2024, Strafe: Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 40,00 EUR“ erhalten ([JIG\\_K-JU\\_554](#)).

Dieser Betreff enthält **9 Lügen** (ugs für **vorsätzlich bewusst unwahre Behauptungen**).

## 1) Ausgangsbasis

siehe [JIG\\_S16](#); auch in der *Anlage*

Ausgangsbasis für die **Willkürjustiz wegen angeblicher Beleidigungen** ist die Bestellung einer „Strafverfolgung meiner Person“ durch die **Präsidentin des Sozialgerichts München Dr. Edith Menté** beim **LtdOStA a.D. Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II** als Rache dafür, dass ich ihrer **Richterin Wagner-Kürn** deren in den Verfahren zum **staatlich organisierten Betrug durch Verbeitragung privater Sparguthaben** vor dem Sozialgericht begangenen massivsten Straftaten gerichtsfest nachgewiesen und dieses auch im Internet öffentlich gemacht habe. Die Dr. Menté fühlte sich „stellvertretend für ihre Richterin beleidigt“. Ebenfalls „beleidigt“ fühlte sich die amtsanmaßende **Sekretärin Birgitta Lang des Widerspruchsausschusses der AOK Direktion München**, weil ich ebenfalls ihre im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzungen begangenen Straftaten öffentlich gemacht habe.

Der **LtdOStA a.D. Hajo Tacke** setzte die **Staatsanwältin Hürter** zur „Strafverfolgung Rüter“ ein. Nachdem von der KPI Erding keinerlei verwendbare Ermittlungsergebnisse eintrafen, erstellten Herr Tacke und Frau Hürter einen Strafbefehl(-Antrag) über 2.400 Euro unter Verwendung eines verfassungswidrigen **§ 407 StPO**, der für perverse Tierquälerei und notorische „Bei-Rot-über-die Ampel-Fahrer“ erfunden wurde und jenen unter Aushebelung ihrer grundrechtsgleichen Rechte (**Art. 101 (1), 103 (1) GG**) eine geräuschlose Bestrafung ohne Gerichtsverfahren beschereu soll. Diese Strafbefehl-Vorgabe wurde elektronisch dem **Amtsgericht Ebersberg** zur Verfügung gestellt und dort ohne jede Änderung 1:1 im gleichen Layout vom **Richter Kaltbeitzler** abgezeichnet und mir zugesandt. Im Ergebnis und in der Folge haben **sämtliche Richter des Amtsgerichts Ebersberg** versucht diesen verfassungswidrigen Strafbefehl durch diverse massive Rechtsbrüche irgendwie durchzusetzen. Dies führte jeweils zum gerichtsfesten Nachweis ihrer begangenen Straftaten und zu ihrer Ablehnung durch mich wegen Befangenheit. Da sämtliche Richter des Amtsgerichts Ebersberg weder in der Lage waren in gesetzeskonformer Weise meine Strafverfolgung zu inszenieren noch deren zwischenzeitlich eingeleiteten Versuche erfolgreich waren, mich zum Löschen der im Internet veröffentlichten Dokumente sowohl über den **staatlich organisierten Betrug an ca. 6,3 Mio Bundesbürgern durch Verbeitragung privater Sparguthaben** als auch über die **an mir begangene und durch die Staatsanwaltschaft München II gesteuerte Willkürjustiz** zu zwingen, schickte das Amtsgericht Ebersberg das Thema des „unerledigten“ und nicht „erledigbaren“ Strafbefehls einfach an die Staatsanwaltschaft München II zurück.

Nachdem die Richter des Amtsgerichts Ebersberg den „erledigten“ Strafbefehl wegen Beleidigung so unerledigt zurück gegeben hatten, trat die Staatsanwaltschaft München II selbst an die Stelle eines Strafgerichts und spielte in der Folge verfassungswidrig „Strafabteilung einer ordentlichen Gerichtsbarkeit“.

Die „Rechtspflegerinnen“ **Popp** und **Manger** der Staatsanwaltschaft München II bestätigten sich, dass der verfassungswidrige Strafbefehl aus der Staatsanwaltschaft München II völlig rechtens ist. Immer mit von der Partie der **Sachbearbeiter Edmaier**, die Allzweckwaffe des **LtdOStA a.D. Hajo Tacke**. Der lässt keine Missachtung der Gesetze aus und keine Funktion in der StA ist vor seiner „amtsanmaßende Übernahme“ sicher, er bestätigte als „Rechtspfleger“ die Rechtmäßigkeit der Verfolgungsmaßnahmen, stellte (oder ließ stellen) als Mitarbeiter der Exekutive die Rechnungen im IT-System der Bayerischen Justizkasse Bamberg (Judikative), sorgte für ständige Mahnungen oder „letzte“ Mahnungen (also für **Nötigung** und **Erpressung**), drohte mit Haft (**Freiheitsberaubung**), stellte selbst den Haftbefehl für die Inhaftierung durch die Polizei zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe aus und beglaubigte sich als „Urkundsbeamter“ die rechtliche Richtigkeit des Haftbefehls.

Ausgangsbasis für die **Willkürjustiz wegen angeblicher Verleumdung** ist die zur Durchführung von Ermittlungen wegen der **angeblichen Beleidigungen** eingesetzte **POK Degelmann der KPI Erding**. Da diese mir keine konkreten Tatvorwürfe (Anfangsverdacht) zur angeblichen Beleidigung benennen konnte/wollte, fanden mit mir auch keine Ermittlungen statt. Da die POK Degelmann letztlich einen Bericht über ihre Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft schreiben musste, log sie sich kurzerhand ein paar Ermittlungsergebnisse zusammen und stellt diese an die Staatsanwaltschaft für die Willkürjustiz zur Verfügung. Im Mai 2023 stellte die POK Degelmann einen eigenen Strafantrag (- dessen Inhalt sowie die weiteren Akten sind mir wegen Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft München II

unbekannt -), da sie erfahren hatte, dass ich sie beim **Lügen** in ihren **Ermittlungen zu den angeblichen Beleidigungen** erwischt hatte. **Darauf besann sich dann etliche Monate später die Staatsanwaltschaft München II um daraus einen Strafbefehl wegen Verleumdung zusammen zu lügen.** Zitat aus [\[IG\\_K-PP\\_208\]](#):

- Der **Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II, Hajo Tacke** kommt angesichts des fehlenden krönenden Erfolgs seiner **politischen Willkürverfolgung meiner Person im Auftrag der bayerischen Exekutive**, also im Auftrag von Ihnen, den **Mitgliedern der Bayer. Staatsregierung**, langsam in den „Blutausch“. Er sucht erneut in den **ca. 15.000 Seiten** Dokumentation über den **in Anzahl beteiligter Organisationen gemessenen größten Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de>) nach etwas, was er verfolgen kann. Dort findet er zwei Sätze, die aber vollständig zitiert auch schon wieder das Unwahre seiner **bewusst unwahren Behauptungen (Lügen)** aufzeigen würden, die also zu Satzketten zusammengestrichen werden. So präpariert unterschreibt der Emporkömmling und Karrierist (aus dem „ständigen Vertreter des Direktors“ wird in Amtsanmaßung mal locker „Stellvertretender Direktor“) **RiAG Gellhaus im Amtsgericht Ebersberg** den nächsten Strafantrag (diesmal über 3.600 Euro) auch wenn die geballten Lügen an Platttheit nicht mehr zu überbieten sind. Dabei begreift der RiAG Gellhaus in grundsätzlicher Unkenntnis des bundesdeutschen Rechtssystems nicht, dass er den Richterposten innehat und nicht auf den **Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II, Hajo Tacke** als Entscheider verweisen kann ([\[IG\\_K-JU\\_520\]](#); **ANL5**).

Die angebliche Verleumdung ist also nichts weiter als die geballten Lügen des **LtdOStA a.D. Hajo Tacke** aus Rache, weil er mit seiner **Willkürjustiz wegen angeblicher Beleidigungen** so elend gescheitert ist ([\[IG\\_K-JU\\_519\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_520\]](#)).

## 2) Was haben also Ihre Schreiben für eine Bedeutung ?

Es handelt sich also weiterhin um **die seit 27.07.2022 laufende und von der Staatsanwaltschaft München II gesteuerte Willkürjustiz und den Staatsterrorismus auf Basis erlogener, angeblich von mir begangener Straftaten (Az. 17 Js 29329/22).**

Der Wechsel zum Az. 5 Cs 17 Js 14437/23 bei der Staatsanwaltschaft (und in der Folge beim Gericht) sind also nur der ewige Versuch durch **Urkundenfälschung (§ 267 StGB)** und **Urkundenunterdrückung (§274 StGB)** die Nachvollziehbarkeit der Straftaten von Staatsanwälten und Richtern zu torpedieren.

Der erlogene Strafbefehl verzichtet zwar dieses mal darauf, meine grundrechtsgleichen Rechte (**Art. 101 (1), 103 (1) GG**) mit der Begründung des verfassungswidrigen **§ 407 StPO** auszuhebeln, dies ändert aber nichts daran, dass sie dann einfach ohne Begründung ausgehebelt werden.

Ich habe gegen den rechtswidrigen Strafbefehl keinen Einspruch, keinen Widerspruch und keine Beschwerde erhoben (das hätten die bayer. Richter gern, damit sie diesen locker vom Tisch wischen können), sondern ich habe Strafanzeige gegen den Richter Gellhaus und den LtdOStA Hajo Tacke gestellt; dazu Zitat aus [\[IG\\_K-JU\\_520\]](#):

Eine juristische Entscheidung von Richtern durch massive Begehung von Straftaten erzeugt **keinen rechtsgültigen, sondern einen rechtswidrigen und rechtsungültigen Beschluss, der weder jetzt noch später rechtskräftig wird.** Gegen einen **rechtswidrigen nicht rechtskräftigen Beschluss** muss kein Einspruch oder Widerspruch oder eine Beschwerde erhoben werden.

Das Erzeugnis dieser Straftaten ist **ein Beweisdokument für die Begehung der Straftaten durch diese Richter.** Es geht nicht um ein Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Taten (das „Beschluss“ oder „Strafbefehl“ genannte Dokument), sondern es geht um das notwendige Rechtsmittel gegen die Täter (**Strafanzeige gegen die Personen wegen deren Straftaten**). Dieses Beweisdokument ist sehr wohl **rechtswirksam**, es wirkt jedoch anders als sich die straffälligen Richter das vorstellen. Die Rechtswirksamkeit ist nicht ein schriftlich fixierter Beschluss oder Strafbefehl, sondern **die Rechtswirksamkeit ist die Beweiskraft durch die schriftlich fixierten Straftaten der Richter für die juristische Verfolgung der straffälligen Richter.**

Das Rechtsmittel gegen das Ergebnis von Straftaten, ist also zusammenfassend nicht ein irgendwie gearteter Widerspruch/Einspruch oder eine Beschwerde gegen die Beweise der Straftaten, sondern das notwendige Rechtsmittel ist die **Strafanzeige gegen die Täter wegen deren Begehung der Straftaten, wobei durch Referenz auf das Beweisdokument (Erzeugnis der Straftaten) der notwendige Beweis erbracht wird**, dass die Taten der Richter so wie beschrieben und bewiesen begangen wurden (Tat, Täter, Geschädigter, Tatbestand, Tatzeit, Tator).

Auch wenn das Rechtsmittel der Strafanzeige (§ 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO) gegen Täter aus bayerischen Behörden und den staatlichen Betrug mittragenden öffentlich-rechtlichen Organisationen auf Weisung des bayerischen Justizministers Georg Eisenreich und seiner Vorgänger in Bayern verweigert wird, ist der sogenannte „Beschluss“ des Richters Gellhaus **rechtswidrig** und **rechtsungültig** und **das rechtsstaatliche Rechtsmittel gegen Straftäter nach bundesdeutschem Recht ist und bleibt die Strafanzeige**. Es kann also keine Entscheidung geben, die **rechtskräftig seit 25.01.2024** ist.

Der Richter Gellhaus vom Amtsgericht Ebersberg wurde von mir wegen der nachweislich von ihm begangenen und durch ihn unwidersprochenen (also rechtsstaatlich anerkannten) Straftaten im Rahmen dieser Willkürjustiz für **befangen** erklärt. Seine Unterschrift unter den vom **LtdOSTa a.D. Hajo Tacke** erlogenen Strafbefehl ist also auch aus diesem Grund **rechtsungültig**. Es gibt keinen „Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023“. Demzufolge gibt es auch keine richterliche **Entscheidung** und keine **Strafe: Geldstrafe**.

Es handelt sich also nicht um ein „**Vollstreckungsverfahren**“ (Sie missbrauchen den juristischen Begriff des „Verfahrens“), sondern es handelt sich um die **übliche Vorgehensweise der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München II zur Ausführung von Willkürjustiz und Staatsterrorismus**.

Mein Briefkasten hat mit förmlicher **Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO** eine sogenannte „Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe“ von der Staatsanwaltschaft München II, Strafvollstreckung erhalten, die **bei mir** am 30.05.2024 einging. Sie **laden** also mit Ihrem auf den 21.05.2024 datierten Schreiben dazu ein

- entweder 3.686,00 EURO auf Ihre Rechnung zu bezahlen, was sogar noch in der Justizvollzugsanstalt erfolgen kann
- oder eine 90 tägige „Ersatzfreiheitsstrafe“ bis spätestens **14.06.2024** in der Justizvollzugsanstalt Landsberg zu beginnen
- oder durch gemeinnützige Arbeit meine unermessliche Schuld zu tilgen, die POK Degelmann der KPI Erding beim Lügen erwischt zu haben.

Wissen Sie was? Ich bin immer noch verwirrt von Ihrem vielfältigen Angebot, ich glaube, **ich verzichte** auch dieses Mal auf Ihre großzügige „Wunsch-Dir-Was“-**(Ein-)Ladung**. Im Übrigen sind Sie mir entschieden zu **kriminell**, sodass ich möglichst wenig mit Ihnen zu tun haben möchte.

**kriminell**: Wort der deutschen Hochsprache; **DUDEN: kriminell** (Adjektiv; Bedeutung\_1: zu strafbaren, verbrecherischen Handlungen neigend; Synonyme: skrupellos, straffällig, verbrecherisch; (gehoben) frevelhaft); **Kriminalität** (Substantiv; Bedeutung\_1: das Sich-strafbar-Machen, Straffälligwerden; Straffälligkeit); **Krimineller** (substantiviertes Adjektiv).

Im Gegenzug **unterlassen Sie gefälligst dieses ständige Anpöbeln und Terrorisieren meiner Person mit Ihren Schreiben** bis Sie in der Lage sind ein entsprechendes Urteil eines gesetzlich zuständigen ordentlichen Strafgerichts, gesetzeskonform besetzt mit gesetzlichen, nicht notorisch kriminellen Richtern, vorzulegen; und bitte in gesetzeskonform beglaubigter Abschrift und erst nachdem ich meine grundrechtsgleichen Rechte nach **Artikel 101 und 103 Grundgesetz** und meine Rechte aus der **Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR) Artikel 6 (1)** wahrnehmen konnte.

### 3) Äquivalenzen und begangene Straftaten

Es sind Ihre Bemühungen erkennbar, Ihre Straftaten dieses Mal zügiger über die Bühne zu bringen. Bei diesem „Strafbefehl“ haben Sie auch gar nicht gewartet, bis sich die Richter des Amtsgerichts Ebersberg in ihrer Unfähigkeit zum Gesetzesbruch völlig verhaspeln, sondern der **Sachbearbeiter Edmaier** hat gleich angefangen **Strafverfolgung** zu spielen.

Sie Frau Manger und Herr Edmaier haben darauf verzichtet sich durch separate Schreiben „zu bestätigen“, dass das kriminelle Treiben der Herren Tacke und Gellhaus nunmehr eine rechtskräftige Entscheidung ergibt, sondern sie behaupten einfach im Betreff alles sei „**rechtskräftig seit 25.01.2024**“.

Dennoch gibt es Äquivalenzen zwischen Ihrem Vorgehen beim 1. Strafbefehl („**Willkürjustiz und Staatsterrorismus wegen unterstellter Beleidigungen**“) und 2. (hier behandeltem) Strafbefehl



(„Willkürjustiz und Staatsterrorismus wegen unterstellter Verleumdung“)

- Das jetzige auf den 17.04.2024 datierte Schreiben der „Rechtspflegerin“ **Manger** ist nahezu identisch zu ihrem Schreiben vom 06.12.2023 ([\[IG\\_K-JU\\_521\]](#)); abweichend sind: geforderter Betrag Datum-Angaben, Az, Rechnungsnr.).
- Die jetzige auf den 21.05.2024 datierte „Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe“ des Sachbearbeiters Edmaier ist nahezu identisch zu seiner „Ladung ...“ vom 25.01.2024 ([\[IG\\_K-JU\\_524\]](#)).

Daraus folgt, dass Sie Frau **Manger** und Herr **Edmaier** in dieser Sache Wiederholungstäter sind und zum anderen, dass ich mir eine wiederholte tiefschürfende Herleitung Ihrer Straftaten ersparen kann.

**Frau Manger**, mit Ihrem Schreiben vom 17.04.2024 erfüllen Sie folgende **Straftatbestände**:

- Mit der Behauptung, es gäbe eine rechtskräftige Entscheidung maßen Sie sich die Kompetenz eines rechtskonform besetzten Strafgerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit an.  
**§ 132 Amtsanmaßung StGB**  
**„Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“**
- Sie leisten dem LtdOStA Tacke **Beihilfe** zu seinen Straftaten; durch dessen Pensionierung werden seine Straftaten nicht „neutralisiert“ und Ihre **Beihilfe** auch nicht.  
**§ 27 Beihilfe StGB**  
**(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.**  
**(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.**  
**§ 27 Beihilfe StGB**  
**zu den Straftaten des LtdOStA Tacke** (siehe **St-ID 2.1.3**)
- Die Androhung eines Vermögensschadens von 3.686,00 EUR ohne rechtliche Basis und die Drohung mit 90 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtzahlung erfüllen die Straftatbestände der **Nötigung** und **Erpressung**  
**240 Nötigung StGB**  
**(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**  
**(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**  
**(3) Der Versuch ist strafbar.**  
**(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**  
**1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder**  
**2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**  
**§ 253 Erpressung StGB**  
**(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**  
**(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**  
**(3) Der Versuch ist strafbar.**  
**(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.**
- Sie geben vor in der Staatsanwaltschaft München II als „Rechtspflegerin“ für Strafvollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen zuständig zu sein

### **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB**

(1) [...]

(2) **Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an**

1. einem Bußgeldverfahren oder

2. **einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren**

**berufen ist. Der Versuch ist strafbar.**

Ihre jeweils aktuelle Kriminalstatistik ist unter [\[IG\\_S15\]](#) „Die DeChGe“ Straftaten-ID 2.1.24 einzusehen.

**Herr Edmaier**, mit Ihrem Schreiben vom 21.05.2024 erfüllen Sie folgende **Straftatbestände**:

- Sie haben die **§§ 449, 451** der **Strafprozessordnung** gebrochen, denn es gibt kein vollstreckbares Urteil eines ordentliche Gerichts.

#### **§ 449 Vollstreckbarkeit StPO**

**Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.**

#### **§ 451 Vollstreckungsbehörde StPO**

(1) **Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.**

- Mit der Behauptung, es gäbe eine rechtskräftige Entscheidung maßen Sie sich die Kompetenz eines rechtskonform besetzten Strafgerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit an.  
**§ 132 Amtsanmaßung StGB** (Gesetzeswortlaut s.o.)
- Sie leisten dem LtdOStA Tacke **Beihilfe (§ 27 StGB)** zu seinen Straftaten; durch dessen Pensionierung am 07.03.2024 werden seine Straftaten nicht „neutralisiert“ und Ihre **Beihilfe** auch nicht.  
**§ 27 Beihilfe StGB** (Gesetzeswortlaut s.o.)  
**zu den Straftaten des LtdOStA Tacke** (siehe **St-ID 2.1.3**)
- Die Androhung eines Vermögensschadens von 3.686,00 EUR ohne rechtliche Basis und die Drohung mit 90 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtzahlung erfüllen die Straftatbestände der **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)** (Gesetzeswortlaut s.o.)
- Sie geben vor in der Staatsanwaltschaft München II als „Rechtspfleger“ für Strafvollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen zuständig zu sein  
**§ 344 (2) Verfolgung Unschuldiger StGB** (Gesetzeswortlaut s.o.)

Ihre jeweils aktuelle Kriminalstatistik ist unter [\[IG\\_S15\]](#) „Die DeChGe“ Straftaten-ID 2.1.24 einzusehen.

#### **4) Der neue LtdOStA Walter Horn hat sich nach 3 Monaten „eingearbeitet“**

Zitat aus dem Schreiben vom 08.04.2024 ([\[IG\\_K-JU\\_541\]](#)):

Sehr geehrter Herr LtdOSTA Horn,

es tut mir leid, nun sind Sie gerade einmal einen Monat im neuen Amt und ich komme nicht umhin Sie schon jetzt vor die alles Weitere bestimmende Entscheidungsfrage zu stellen:

- Wollen Sie ein Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II sein, der sich an die **Europäische Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten**, die **Gesetze der Bundesrepublik Deutschland** (insbesondere, aber nicht ausschließlich, das **Grundgesetz**, das **Strafgesetzbuch** und die **Strafprozessordnung**) und des **Freistaates Bayern** hält und dafür sorgt, dass alle Mitarbeiter der **Staatsanwaltschaft München II** dies ebenfalls tun
- oder wollen Sie in die Fußstapfen Ihres Vorgängers **Hajo Tacke** treten, was unweigerlich (siehe **ANL1, ANL2**) dazu führen wird, dass Sie in kürzester Zeit als **staatlich angestellter Krimineller** zu bezeichnen sein werden ?

Sie brauchen mir diese Frage nicht zu beantworten, denn ich werde Ihre Antwort sehr zügig daran erkennen, wie Sie mit

- der durch den LtdOSTA Hajo Tacke eingeleiteten und konsequent verfolgten **Willkürjustiz und dem begleitenden Staatsterrorismus** umgehen werden (Unterstellung von Beleidigungen, Unterstellung von Verleumdungen)
- den bereits in die Straftaten involvierten Personen aus Ihrem neuen Verantwortungsbereich (StA Fr. Hürter, StA Gierke, Sachbearbeiter Edmaier, „Rechtspflegerin“ Popp, „Rechtspflegerin“ Manger) umgehen werden
- ggf. auftretenden Forderungen Ihrer Dienstvorgesetzten zur Begehung von Gesetzesbrüchen (insbesondere schweren Straftaten) umgehen werden.

Die Straftaten des Herrn Edmaier vom 14.03.2024 im Rahmen des auf Lügen basierenden Strafbefehls wegen angeblicher Verleumdung ([\[IG\\_K-JU\\_534\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_535\]](#)) rufen förmlich nach einem rechtlich ebenfalls verantwortlichen Leiter der Staatsanwaltschaft München II.

Sie hatten nun rund 3 Monate Zeit diese Entscheidung nach reiflicher Überlegung zu fällen. Spätestens nach dem Eintreffen der „Ladung ...“ vom 21.05.2024 ist klar: Sie sind in die Fußstapfen Ihres Vorgängers getreten.

Sie sind also als **Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II auch verantwortlich für die von Frau Manger und Herrn Edmaier begangenen Straftaten:**

[Strafprozessordnung \(StPO\)](#)

[§ 449 Vollstreckbarkeit](#)

[§ 451 Vollstreckungsbehörde](#)

[Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)

[§ 132 Amtsanmaßung](#)

[§ 239 Freiheitsberaubung](#)

[§ 344 Verfolgung Unschuldiger](#)

Die Rechnungstellung von Staatsanwälten ist grundsätzlich eine **Aushebelung der verfassungsmäßig garantierten Gewaltentrennung zwischen Judikative und Exekutive**. Staatsanwälte sind in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit die (An-)Kläger, also ganz eindeutig vertreten sie eine der beiden **Parteien** („die Staatsgewalt“) im Strafverfahren. Im Übrigen sind sie **politische Beamte und den Weisungen des bundeslandspezifischen Justizministers unterworfen**. Mit selbstherrlicher Rechnungstellung ist die **verfassungsmäßige Gewaltentrennung zwischen Judikative und Exekutive und somit die Verfassungsmäßige Ordnung beseitigt**.

([\[IG\\_S16\]](#)): Das **Gewaltmonopol** zur Bestrafung von Straftätern, die Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) begangen haben liegt ausschließlich beim „Staat“ [besser:] **bei den staatlichen Behörden**, denn entgegen den Politiker-Vorstellungen, besteht der Staat nicht nur aus den staatlichen Behörden, sondern ganz wesentlich auch aus seinen Bürgern. Das Gewaltmonopol unterliegt der in der **Verfassung geforderten Gewaltenteilung**. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist **in Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes** verankert:

**„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“**

Sie haben also einen wesentlichen Kern der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland beseitigt.

Weitere Zitate aus dem Schreiben vom 08.04.2024 ([\[IG\\_K-JU\\_541\]](#)):

Selbstverständlich ist dieser Teil 1 meines vorliegenden Schreibens ([\[IG\\_K-JU\\_541\]](#)) auch eine **Strafanzeige nach § 158 „Strafanzeige, Strafantrag“ StPO** bei einer **Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde** (Staatsanwaltschaft München II) gegen den Straftäter **Sachbearbeiter Nr. R019 Edmaier Zi 318 der Staatsanwaltschaft München II**.

Wenn Sie sich über die Aussagen in **ANL2** hinaus schlau machen wollen, worum es wirklich geht, dann seien Sie nicht zu bequem und lassen Sie sich nicht von mit begangenen Straftaten belasteten Personen berichten, sondern dann lesen Sie selbst (<https://www.ig-qmg-geschaedigte.de/>). Es sind alle Hilfsmittel (<https://www.ig-qmg-geschaedigte.de/Doku-Struktur/>) vorhanden, so dass man sich nicht durch 15.000 Seiten quälen muss, um zu verstehen, was hier seit ca. 2002 in unserem sogenannten Rechtsstaat veranstaltet wird.

Wenn Sie Herr **Walter Horn als Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II** nicht wissen, wie man **Strafanzeigen** bearbeitet, dann sind Sie in führender Position einer Strafverfolgungsbehörde nicht nur absolut überflüssig, sondern Sie haben auch durch Ignoranz der in den Dokumenten gemachten **Tatsachenfeststellungen** über die **begangenen Straftaten** von tausenden Personen den **Legalitätsgrundsatz der Anklagebehörde** gebrochen und eine **Sachverhaltsaufklärung** des tatsächlichen Sachverhalts verweigert.

#### **§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO**

- (1) Zur **Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft** berufen.
- (2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, **verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

#### **§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO**

- (1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**
- (2) **Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.**
- (3) [...]

Dadurch sind Sie mindestens für die **Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB**

#### **§ 258 Strafvereitelung StGB**

- (1) **Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.**
- (3) **Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.**
- (4) **Der Versuch ist strafbar.**
- (5) **Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.**
- (6) **Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.**

#### **§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB**

- (1) **Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.**



verantwortlich

**für alle Straftaten** die im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs begangen wurden  
(siehe [\[IG\\_S15\]](#) St-ID 1.x)

**für alle Straftaten** die im Rahmen des Versuchs der politisch motivierten Willkürjustiz mit Unterstellung von Beleidigungen **begangen wurden**  
(siehe [\[IG\\_S15\]](#) St-ID 2.1.x)

**für alle Straftaten** die im Rahmen der Durchführung politisch motivierter Willkürjustiz mit Nötigung und Erpressung begangen wurden (um die Rücknahme von Berufungen zu erzwingen)  
(siehe [\[IG\\_S15\]](#) St-ID 2.2.x)

**Hinweis:** die Kapitel zu den **St-ID 1.x** befinden sich noch im Anfangsstadium, die dort zusammen zu fassenden Straftaten sind aber dennoch vollständig der gesamten Dokumentation im Internet unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> barrierefrei zu entnehmen.

Sie haben sich durch Verweigerung der Bearbeitung von Strafanzeigen auch des **Begehens durch Unterlassen** schuldig gemacht.

### **§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB**

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) [...]

Hier ist wesentlich die **Beseitigung der Verfassungsmäßigen Ordnung**, denn viele dieser Straftaten umfassen auch das **Verbrechen § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB**, welches auch als **Staatsschutzverbrechen** klassifiziert wird. Was ist der Unterschied zwischen deren **Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)** und dem Unterlassen Ihres Tuns gegen die **Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie** ?

### **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB**

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Ihre jeweils aktuelle Kriminalstatistik ist unter [\[IG\\_S15\]](#) „Die DeChGe“ Straftaten-ID 2.1.27 einzusehen.

**Gratulation, Sie Herr Walter Horn haben es also in nicht einmal 3 Monaten nach Antritt Ihres neuen Postens als Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II, gebunden an die Weisungen des bayerischen Justizministers Georg Eisenreich, geschafft nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland wegen der Begehung von Staatsschutzverbrechen bzw. Ihrer Mitwirkung bei der Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie lebenslänglich hinter Gitter zu gehören. Sie sind also, wie am 08.04.2024 angekündigt, ein staatlich angestellter Krimineller.**

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

**Anlage:** [\[IG\\_S16\]](#)\_Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative Exekutive und Judikative geg Rüter (Übersicht Stand 18.04.2024)\_mit Historie.pdf

verantwortlich

**für alle Straftaten** die im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs begangen wurden  
(siehe [IG\_S15] St-ID 1.x)

**für alle Straftaten** die im Rahmen des Versuchs der politisch motivierten Willkürjustiz mit Unterstellung von Beleidigungen **begangen wurden**  
(siehe [IG\_S15] St-ID 2.1.x)

**für alle Straftaten** die im Rahmen der Durchführung politisch motivierter Willkürjustiz mit Nötigung und Erpressung begangen wurden (um die Rücknahme von Berufungen zu erzwingen)  
(siehe [IG\_S15] St-ID 2.2.x)

**Hinweis:** die Kapitel zu den St-ID 1.x befinden sich noch im Anfangsstadium, die dort zusammen zu fassenden Straftaten sind aber dennoch vollständig der gesamten Dokumentation im Internet unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> barrierefrei zu entnehmen.

Sie haben sich durch Verweigerung der Bearbeitung von Strafanzeigen auch des **Begehens durch Unterlassen** schuldig gemacht.

#### **§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB**

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) [...]

Hier ist wesentlich die **Beseitigung der Verfassungsmäßigen Ordnung**, denn viele dieser Straftaten umfassen auch das **Verbrechen § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB**, welches auch als **Staatsschutzverbrechen** klassifiziert wird. Was ist der Unterschied zwischen deren **Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)** und dem Unterlassen Ihres Tuns gegen die **Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie** ?

#### **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB**

(1) Wer es unternimmt, **mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe** oder mit **Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Ihre jeweils aktuelle Kriminalstatistik ist unter [IG\_S15] „Die **DeChGe**“ Straftaten-ID 2.1.27 einzusehen.

**Gratulation, Sie Herr Walter Horn haben es also in nicht einmal 3 Monaten nach Antritt Ihres neuen Postens als Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II, gebunden an die Weisungen des bayerischen Justizministers Georg Eisenreich, geschafft nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland wegen der Begehung von Staatsschutzverbrechen bzw. Ihrer Mitwirkung bei der Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie lebenslänglich hinter Gitter zu gehören. Sie sind also, wie am 08.04.2024 angekündigt, ein staatlich angestellter Krimineller.**

  
(Dr. Arnd Rüter)

**Anlage:** [IG\_S16] Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative Exekutive und Judikative geg Rüter (Übersicht Stand 18.04.2024)\_mit Historie.pdf

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025733 0495 05.06.24 14:08  
Sendungsnummer: RR 0476 5763 9DE  
Einschreiben  
Rückschein

*HR Müller II*



*Münze*

*Edelstahl*

*HR Müller Horn*

Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



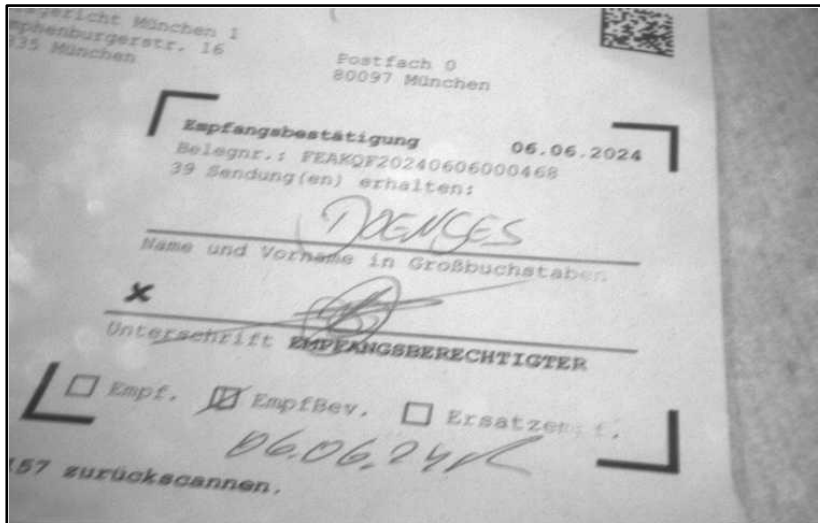
Die Sendung wurde am 06.06.2024 ausgeliefert.

Eine digitale Version Ihres  
Rückscheins finden Sie  
unter **deutschepost.de/  
briefstatus** oder scannen  
Sie den QR-Code.



### Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins  
verknüpft.





Empfänger der Sendung

*Abc. Dr. A. Rüter  
Haydnstr. 5  
85591 Vaterstetten*

EINSCHREIBEN  
RUECKSCHEIN

**R**



Deutsche Post   
Fl 05.08.24 8,45

F1 011C 38C9  
00 34F9 A334

RR 04 765 763 9DE 112



Staatsanwaltschaft München II  
Arnulfstraße 16-18  
80335 München